

ben des antifaschistisch-demokratischen Blocks. Eine besondere Rolle spielte später die »Nationale Front« als Träger der Einheitsliste bei der Wahl zu den Volksvertretungen.

Weil die Wahlen zum »Dritten Deutschen Volkskongreß« nicht frei waren und ihr Ergebnis gefälscht wurde, war weder dieser noch der von ihm gebildete »Deutsche Volksrat« demokratisch legitimiert. Die Volkskongresse waren nicht einer spontanen Initiative des Volkes oder von ihm legitimerter Vertreter entsprungen, sondern Veranstaltungen der SED, die von der Besatzungsmacht inauguriert und protegiert wurden. Der Mangel der importierten Revolution konnte so nicht geheilt werden. Die neue Ordnung wurde durch sie nicht legitimiert. Unter den Verhältnissen der occupatio bellica schuf die Besatzungsmacht mit Hilfe ihrer Partei lediglich einen aus Deutschen bestehenden Verwaltungsapparat für ihre Zone.

Am 10. Oktober 1949 wählten die Landtage die Vertreter für die Provisorische Länderkammer. Diese konstituierte sich am 11. Oktober 1949. Volkskammer und Länderkammer wählten am gleichen Tage gemeinsam einstimmig *Wilhelm Pieck*, einen der Vorsitzenden der SED, zum Präsidenten der Republik. Im Anschluß daran wurde die Provisorische Regierung bestätigt, die sich aus dem anderen Vorsitzenden der SED, *Otto Grotewohl*, als Ministerpräsidenten, *Walter Ulbricht* (SED), *Otto Nuschke* (CDU) und *Wilhelm Külz* (LDP) als stellvertretenden Ministerpräsidenten sowie 14 Fachministern zusammensetzte, von denen 6 der SED, 3 der CDU, 2 der LDP und je einer der NDP und der DBD angehörten. Ein Fachminister war parteilos.

Am 12. Oktober 1949 beschloß die Provisorische Volkskammer ein Gesetz zur Überleitung der Verwaltung<sup>246</sup>. Darin wurde bestimmt, daß die Verwaltungsaufgaben des Vorsitzenden und des Sekretariats der DWK auf die Provisorische Regierung übergingen. Die Hauptverwaltungen der DWK wurden in die Ministerien mit entsprechendem Geschäftsbereich eingegliedert. Das gleiche geschah mit der »Deutschen Verwaltung des Innern«, der »Deutschen Verwaltung für Volksbildung« und der »Deutschen Justizverwaltung«. Alle sonstigen deutschen zentralen Verwaltungsorgane und Einrichtungen in der SBZ wurden den sachlich zuständigen Ministerien unterstellt. Die Provisorische Regierung wurde ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Verwaltungsorgane der Provisorischen Regierung, der Länder und der Selbstverwaltungskörperschaften wurden angewiesen, ihre Geschäfte zunächst nach den bisherigen Bestimmungen im Sinne der Verfassung weiterzuführen.

#### b) *Der Aufbau*

Die Verfassung hat eine Präambel und drei Hauptteile: A. Grundlagen der Staatsgewalt, B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt, C. Aufbau der Staatsgewalt.

Der Hauptteil A umfaßt die Artikel 1-5. Der Hauptteil B ist unterteilt in: I. Rechte des Bürgers (Artikel 6-18), II. Wirtschaftsordnung (Artikel 19-29), III. Familie und Mutterschaft (Artikel 30-33), IV. Erziehung und Bildung (Artikel 34-40), V. Religion und Religionsgemeinschaften (Artikel 41-48), VI. Wirksamkeit der Grundrechte (Artikel 49).

Der Hauptteil C enthielt zunächst die Abschnitte: I. Volksvertretung der Republik, II. Vertretung der Länder, III. Gesetzgebung, IV. Regierung der Republik, V. Präsident der Republik, VI. Republik und Länder, VII. Verwaltung der Republik, VIII. Rechtspflege, IX. Selbstverwaltung, X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

<sup>246</sup> GBl. S. 17.